

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **11 (1951)**

Heft 19

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

19 Dez. 1951 11. Jahrg.

Inhalt	Minderwertige Filmreklame	73
	Kurzbesprechungen	76
	Bibliographisches	79

Minderwertige Filmreklame

Sozusagen alle kantonalen Filmgesetze und -verordnungen begnügen sich nicht damit, die öffentlich vorgeführten Filme einer staatlichen Zensurkontrolle zu unterstellen; sie enthalten auch Bestimmungen zur Bekämpfung und Unterdrückung unseriöser und vor allem anzüglicher Filmreklame. Auch der Schweizerische Lichtspieltheaterverband hat schon vor Jahren in Erkenntnis, daß eine minderwertige Filmanpreisung dem Ansehen des Filmgewerbes schwersten Schaden zufügen kann, durch Verbandsbeschluß schwere Sanktionen den Mitgliedern angedroht, die ohne Rücksicht auf den guten Geschmack und den elementarsten Anstand hemmungslos ihre Filme ankünden. Dafür, daß alle diese Verordnungen und Maßnahmen ihre Bedeutung haben — vorausgesetzt, daß sie Anwendung finden —, zeugen die zahlreichen Klagen, welche immer wieder gegen anzügliche Filmankündigungen laut werden.

Zweck dieses Artikels ist es nicht, das Zeichen zu einer kleinlichen Hetzjagd zu geben auf alle möglichen Filmplakate und -inserte, die irgendwo irgendwem nicht in den Kram passen. Aber es ist wirklich wieder einmal an der Zeit, auf das bedenklich tiefe Niveau eines großen Teils der Filmwerbung hinzuweisen. Die Schweiz steht sonst im Ruf, auf dem Gebiet der Plakatkunst ein beachtlich hohes künstlerisches Niveau zu halten, und die verschiedenen schweizerischen Plakatausstellungen im in- und Ausland haben mit Recht weite Kreise infolge der Qualität der gezeigten Plakate begeistert. Um so befremdlicher ist es, daß man